

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN

NR.

WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

25 BERLIN 1928
11. JULI

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

UMFANG UND ENTSTEHUNG DES URHEBERRECHTS AN BAUWERKEN

Von Justizrat P. Roß, Dresden-Kötzschenbroda

Das Reichsgesetz vom 9. Januar 1907/22. Mai 1910, kurz Kunstschutzgesetz (KG.) genannt, schützt das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Soweit Bauwerke künstlerische Zwecke verfolgen, sind sie Werke der bildenden Künste (§ 2 Absatz 1 KG.), ebenso Entwürfe für Bauwerke dieser Art (Absatz 2). Der Wortlaut des Gesetzes darf nicht mißverstanden werden. Ob ein Bauwerk Kunstschutz genießt, hängt nicht davon ab, daß sein Schöpfer künstlerische Zwecke nur erstrebt, auch wenn sie nicht erreicht werden. Denn geschützt wird nicht der schöpferische Gedanke, die unentwickelt gebliebene Idee, sondern die Ausführung, in der sich der künstlerische Zweck verwirklicht. Das Gesetz gibt Kunstschutz, soweit das Bauwerk den verfolgten künstlerischen Zweck auch tatsächlich zum Ausdruck bringt, m. a. W. soweit es Kunstwerk ist, also eine den Schönheitssinn anregende, individuelle schöpferische Leistung darstellt. Bauwerke, die kein Werk der bildenden Kunst sind, haben keinen Kunstschutz. Ist ein Bauwerk der bildenden Kunst, so genießt er Kunstschutz, soweit er Kunstwerk ist. Wenn der ganze Bau Kunstwerkeigenschaft hat, ist er in seiner Gesamtheit schutzfähig. Ist er zum Teil Kunstwerk, so findet er Kunstschutz nur in den Beziehungen und Teilen, in denen er einen künstlerischen Zweck verkörpert. Das gilt in gleicher Weise für die äußere Gliederung und Ausstattung (Fassade, Erker, Auf- und Eingang, Torweg, Brunnen), wie für den Innenbau (Treppenhaus). Der Kunstschutz kann daher gegebenenfalls auf einen Erker beschränkt sein, während der Restbau nicht unter Kunstschutz steht. Ferner kann schon allein in der Art, wie die Innenräume angeordnet werden, eine künstlerische Gestaltung liegen (RGSt. 45, 197, 199).

Nicht jeder Zierat, nicht jede geschmackvolle Anordnung erhebt einen Bau zum Kunstwerk. Der schöpferische Überschuß über das Alltägliche muß einen Grad erreicht haben, daß nach den Anschauungen des Lebens von künstlerischer Eigenart gesprochen werden kann. Ist der Bau unter diesem Gesichtspunkt als Kunstwerk anzusprechen, so wird ihm die Kunstwerkeigenschaft nicht dadurch entzogen, daß der Kunstwert im Einzelfalle kein besonders großer ist. Auf die Größe des Kunstwertes kommt es für die Schutzfähigkeit nicht an, vorausgesetzt daß der Bau überhaupt die Schwelle überschreitet, jenseits deren die selbständige Kunstschöpfung als solche beginnt. Dem Bauwerke oder seinen Teilen wird der Kunstschutz nicht deshalb versagt, weil es Gebrauchszwecken dient oder dienen soll. Auch Wohnhäuser, Gewerbebauten, Reklamehallen genießen Kunstschutz, soweit der zur bloßen Zweckmäßigkeit der Form hinzutretende ästhetische Überschuß sie zum Kunstwerk stempelt (RG. JW. 1911, 777 Nr. 45; RGZ. 25, 117). Die Schutzfähigkeit eines Kunstwerkes tritt nicht erst ein, wenn seine Ausführung beendet ist. Das Gesetz schützt den schöpferischen Gedanken, sobald er durch Formgebung zum Ausdruck kommt. Geschieht dies bereits in einer vorbereitenden Skizze oder während des Baues, so stehen auch diese Anfangsstufen des Kunstwerkes unter Schutz.

Entwürfe zu kunstschutzfähigen Bauwerken gelten, wie das Gesetz besonders hervorhebt, als selbständige Werke der bildenden Kunst und finden, un-

abhängig von der Ausführung des Baues und ihrer Form, eigenen Kunstschutz, soweit sie ein gesetzlich geschütztes Bauwerk darstellen. Der künstlerische Entwurf steht unter dem Schutze des KG., wenngleich der Bau selbst unter Weglassung des künstlerischen Einschlags hergestellt wird und mithin nicht schutzfähig ist. Die Schutzfähigkeit des Entwurfes wird nicht dadurch bedingt, daß er ein wirklich vorhandenes Bauwerk zum Inhalt hat. Sie ist schon gegeben, falls der Entwurf ein schutzfähiges Bauwerk plant und zeichnerisch bildet, auch wenn es niemals errichtet wird. Ist der geplante Bau als ganzer kunstschutzfähig, so wird auch dem ganzen Entwurfe uneingeschränkter Kunstschutz zuteil. Sofern dagegen nur ein Teil des Bauwerkes, z. B. die Fassade, unter Kunstschutz fällt, ist der Entwurf nur in dem Umfange schutzfähig, als er die Fassade zur Darstellung bringt.

Soweit Entwürfe keinen Kunstschutz finden, können sie nach § 1 Nr. 5 des ReichsG. vom 19. Juni 1901/22. Mai 1910 (SG.) als Werke des Schrifttums schutzfähig sein. Der Schrifttumschutz tritt für Entwürfe ein, die ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, sei es daß der verfolgte künstlerische Zweck bloßer Nebenzweck ist, oder der Entwurf überhaupt keinen künstlerischen Zweck im Auge hat, sondern wissenschaftlicher oder technischer Art ist (RGSt. 45, 200). Für den Schrifttumschutz wird vorausgesetzt, daß der Entwurf das Ergebnis selbständiger Geistestätigkeit ist. Die selbständige Geistesarbeit braucht nur gering zu sein, die Schaffenskraft sich nur im kleinen zu betätigen, aber das rein Mechanische, das Schablonenmäßige ohne jedes hinzukommende individuelle Gepräge wird auch nach dem SG. nicht geschützt (RGZ. 116, 294 ff.). Derselbe Entwurf kann so je nach den Umständen zu einem Teile, etwa für ein künstlerisch gestaltetes Portal, nach dem KG., im übrigen nach dem SG. schutzfähig sein (RGSt. 45, 199). Ist der Entwurf aber der Hauptsache nach Kunstwerk, so kommt ausschließlich das KG. zur Anwendung (§ 4 KG.).

Das Recht auf Kunstschutz hat der Urheber (§ 1 KG.). Urheber ist der Künstler, dessen Schöpferfähigkeit der Ausführung zugrunde liegt, das Werk formgebend gestaltet hat. In der Regel ist Urheber der Architekt. Der Besteller, der das Werk erhält, erwirbt das Eigentum am Werke, aber nicht das Urheberrecht. Ihm pflegt der Künstler das Urheberrecht nicht einzuräumen. In seiner Eigenschaft als Eigentümer kann der Besteller das Bauwerk veräußern oder auch abreißen. Er ist aber nicht berechtigt, durch Änderungen in die künstlerische Eigenart des Bauwerkes einzugreifen, wenn der Urheber nicht einwilligt (RGZ. 79, 400 f.). Auch in dem vollendeten, in das Eigentum des Bestellers übergegangenem Werke setzt sich das Urheberrecht des Baukünstlers fort.

Das KG. schützt die geistigen und die vermögensrechtlichen Belange des Urhebers. Das Schwergewicht liegt auf der vermögensrechtlichen Seite. Die geistigen Belange betreffen die Künstlerlehre, das künstlerische Ansehen des Urhebers. Seine hierauf gegründeten Befugnisse sind Persönlichkeitsrechte. Die Rechtsordnung kennt kein allgemeines Persönlichkeits-, auch kein allgemeines Urheberrecht. Das bedeutet: es ist nicht möglich, aus dem allgemeinen Begriffe der Person oder der Urheber-

schaft durch Denkschluß einen Inbegriff umfassender Rechte abzuleiten und damit den Urheber anzustatten. Der Urheber hat vielmehr nur diejenigen Persönlichkeits- und Vermögensrechte, die das KG. im einzelnen aufführt (RGZ. 115, 414 f.; 79, 398 ff.). Zu den Rechten der Persönlichkeit des Urhebers gehört, daß an dem Bauwerke nicht ohne seine Erlaubnis Änderungen vorgenommen werden dürfen, welche die künstlerische Eigenart des Werkes verletzen (§ 12 Absatz 1 KG.), daß der Name des Urhebers auf dem Werke nur angebracht werden darf, wenn er zustimmt (§ 13), daß gegen ihn eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht ohne seine Einwilligung nicht stattfindet (§ 14 Absatz 1). Vermögensrechtlich sichert das Gesetz dem Urheber den wirtschaftlichen Ertrag seiner Schöpfung mit einigen bestimmt abgegrenzten Ausnahmen.

Das Urheberrecht ist übertragbar. Daß auch juristische Personen Urheberrechte durch Übertragung erwerben können, wird nicht bezweifelt. Streitig ist dagegen, ob Urheberrechte von vornherein und unmittelbar der juristischen Person des Privatrechts, z. B. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, anfallen können. Der Rechtserfolg ist für beide Fälle nicht der gleiche. Erwirbt die juristische Person das Urheberrecht durch Rechtsübertragung des Künstlers, in dessen Person es entsteht, so erlangt sie ein abgeleitetes Urheberrecht, neben dem Persönlichkeitsrechte des Übertragenden weiter bestehen können. So ist u. a. eine die künstlerische Eigenart des Werkes berührende Änderung nach wie vor nur zulässig, wenn der Übertragende einwilligt. Falls dagegen die juristische Person von vornherein und unmittelbar Urheberin wird, erhält sie ein ursprüngliches Urheberrecht, das ihr grundsätzlich auch die Persönlichkeitsrechte des Urhebers gibt. Sie wird dann Ersturheberin.

Nach meiner Meinung ist die juristische Person fähig, ein ursprüngliches, ein Ersturheberrecht auf dem Gebiete des Kunstschutzes zu erwerben. Sie hat nicht nur Vermögens-, sondern auch Persönlichkeitsrechte (RGR. BGB. 6. Aufl. Anm. 1 zu § 12, Anm. 4 zu § 21), will und handelt durch ihre Organe. Es gibt kein Gesetz, das ihre Vertretung gerade bei der Tätigkeit unzulässig machte, deren Ergebnis kunstschutzzähig ist. Vertretung ist auch bei rein tatsächlichen Vorgängen möglich, wie es die Herstellung eines Baues oder Entwurfes ist (RGR. Anm. 1 vor § 164). Im Aufbau der juristischen Person liegt kein Grund, ihr die Urheberrechtsfähigkeit nach der persönlichen Seite zu versagen. Das KG. erkennt ein ursprüngliches Urheberrecht der juristischen Person des Privatrechts nicht besonders an, lehnt es aber auch nicht ab. Der Gesetzgeber ging der Entscheidung aus dem Wege, er wollte eine Stellvertretung in der Urhebertätigkeit weder anerkennen noch ablehnen (Dernburg Bürg. R. Band 6, 109 f.). Bei dieser Sachlage liegt es der Rechtsprechung und der Wissenschaft ob, die Frage zu klären. Das Reichsgericht (Z. 34, 106 f.) erkennt das Ersturheberrecht eines Verbandes für ein von seinen Mitgliedern ausgearbeitetes und zusammengestelltes Schriftwerk an. Ebenso schreibt das Kammergericht (JW. 1924, 415 Nr. 5) das ursprüngliche Urheberrecht an einem dramatischen, nach § 15 a. KG. geschützten Film grundsätzlich der juristischen Person zu, die den Film für ihre Rechnung durch Angestellte fertigen läßt. Abzulehnen ist die Meinung des RGSt. 48, 551, eine juristische Person des Privatrechts könne nicht Urheberin eines Schriftwerks sein, weil sie zu geistiger Tätigkeit nicht fähig sei. Auch der Abschluß eines Vertrages, durch den die juristische Person ein Grundstück erwirbt, setzt eine geistige Tätigkeit, ein Wollen der juristischen Person voraus. Die juristische Person kann Angestellte (RFH. 22, 186 f.; 21, 168 f.), Bevollmächtigte (§ 1 Vo. vom 22. 12. 1924, RGBl. I 965), Testamentsvollstreckerin, Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurse (RGR. Anm. 4 zu § 21), Liquidator sein (OLG. Karlsruhe JW. 1925, 2017 Nr. 5). Zur Erfüllung dieser Aufgaben übt die juristische Person geistige Tätigkeiten in hohem Maße aus. Sie kann auch Trägerin eines Ersturheberrechts sein.

Soweit nicht das KG. Ausnahmen zuläßt, ist nur der Urheber oder sein Rechtsnachfolger befugt, das Kunstwerk, zutreffendenfalls den schutzfähigen Kunstwerkteil nachzubilden. Nachbildung ist auch das Nachbauen nach einem fremden Bauwerke oder Entwürfe (§ 15 Absatz 1 KG.). Abweichungen von dem Erstwerke, die in Zutaten oder Weglassungen untergeordneter Art bestehen, machen die Nachbildung nicht

erlaubt. Ist das Zeitwerk nicht bloße Nachbildung, sondern bringt es außer wesentlichen Zügen des Erstwerkes ein eigenes künstlerisches Mehr des Zweitbildners, so erwirbt, obwohl die Benutzung des ersten Werkes rechtswidrig ist, der Zweitbildner an diesem seinem Mehr ein eigenes, selbständiges Urheberrecht, während das Urheberrecht am Erstwerke dem ursprünglichen Urheber verbleibt. Das hat zur Folge, daß in dem Zweitwerke die voneinander unabhängigen Urheberrechte beider Künstler sich berühren, und über die Nachbildung als Ganzes urheberrechtlich nur von beiden Urhebern gemeinschaftlich verfügt werden kann (§ 15 Absatz 2 KG.). Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine selbständige, eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird (§ 16). Dem fremden Werke wird hier nur die Anregung entnommen, gleichzeitig aber ein auf eigener künstlerischer Tätigkeit beruhendes neues Werk geschaffen (RGSt. 42, 84). Auch trotz Übernahme von Einzelheiten und anderer Entlehnungen kann eigenartige Gestaltung das Neue zu einem selbständigen Werke der bildenden Kunst erheben (RGZ. 117, 255). Der Bildner des neuen Werkes erwirbt dann an ihm volles Urheberrecht, und das Urheberrecht des Erstbildners bleibt auf das alte, frei benutzte Werk beschränkt.

Wer als Gehilfe an der Ausführung teilnimmt und die Gedanken seines Auftraggebers ausführt, wird nicht Urheber, denn der Leistung fehlt das Merkmal der eigenen selbständigen Schöpfung (RGZ. 108, 64). In dem Falle RGZ. 82, 555 bestellte der Architekt A. unter Angabe der Idee bei dem Architekten B. die Entwürfe zu vier Häuserfassaden mit der Maßgabe, daß B. bei Fertigung der Entwürfe sich an die Weisungen A.s zu halten hatte. Die Fassaden wurden von A. nach den Entwürfen B.s hergestellt. Das Reichsgericht sprach mit Recht das alleinige Urheberrecht an den fertigen Fassaden A. zu, weil B. dadurch, daß er sein künstlerisches Können in den Dienst A.s stellte und sich dessen individueller Schöpferkraft unterordnete, auf die Hervorbringung einer eigenen künstlerischen Gestaltung verzichtet hatte.

Die Tatsache, daß jemand Angestellter ist, hat für sich allein keinen Einfluß auf die Frage, wem das Urheberrecht an einem von dem Angestellten geschaffenen Kunstwerke zusteht. Sein Urheberrecht wird nicht dadurch geschmälert, daß er das Werk zu einer Zeit herstellt, in der er sich in einem Dienstverhältnis befindet. Der Angestellte eines Baubureaus, das sich ausschließlich mit dem Bau von Wohnhäusern befaßt, erwirbt für sich selbst das Urheberrecht an dem künstlerischen Entwürfe für eine Kirche, den er außerhalb des Rahmens seiner Dienstgeschäfte fertigt.

Wenn der Angestellte auf Grund des Dienstvertrages eine künstlerische Tätigkeit für den Geschäftsherrn entwickelt, und das Kunstwerk Ergebnis dieser Tätigkeit ist, entscheidet sich die Frage, ob der Angestellte oder der Geschäftsherr Urheber ist, nach dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages. Möglich ist eine Abrede, daß der Angestellte Urheber wird und sein Urheberrecht dem Geschäftsherrn überträgt. Die Folge wäre, daß auf den Geschäftsherrn das Urheberrecht überginge, soweit es vermögensrechtlichen Inhalt hat, während aus dem Urheberrecht fließende Persönlichkeitsrechte dem Angestellten erhalten blieben. Der Angestellte dürfte dann seinen Namen am Werke anbringen (§ 15 KG.), und zu Änderungen am Werke — dem Entwürfe oder Baue — brauchte der Geschäftsherr die Zustimmung des Angestellten (§ 12 Absatz 1). Hierzu bemerkt Dernburg 109 Anm. 2 treffend, daß ein derartiges Ergebnis das Verhältnis des Dienstpflichtigen zum Geschäftsherrn auf den Kopf stellte. Die Abrede wird deshalb normal dahin lauten, daß das Urheberrecht nicht als Recht des Angestellten, sondern von vornherein und unmittelbar als Recht des Geschäftsherrn entsteht, so daß Persönlichkeits- und Vermögensrechte ausschließlich dem Geschäftsherrn anfallen.

Was ausdrücklich bedungen werden kann, läßt sich auch stillschweigend verabreden. Regeln Angestellter und Geschäftsherr es nicht besonders, wem von ihnen das Urheberrecht an Kunstwerken zusteht, die der Angestellte im Bereiche seiner dienstlichen Tätigkeit hervorbringt, so ist den Umständen, dem Gegenstande, Zwecke und sonstigen Inhalt des Dienstverhältnisses im Wege der Auslegung zu entnehmen, was die Beteiligten gewollt und zum Vertragsinhalt gemacht haben. Die so ermittelte, stillschweigende Ab-

rede kann denselben Inhalt haben, wie eine ausdrückliche. Beide unterscheiden sich nur in der Form, nicht der Wirkung nach. Der Geschäftsherr wird Urheber, wenn und soweit der Anstellungsvertrag auf die Herstellung von Kunstwerken zielt, deren geschäftliche Verwertung ohne den Besitz des Urheberrechts nicht möglich ist (RGZ. 110, 595). Trifft das im einzelnen Falle zu, so wird der Vertragswille der Beteiligten kaum jemals dahin gehen, daß der Angestellte berechtigt sein soll, seinen Namen am Werke anzubringen und Änderungen des Werkes zu widersprechen, die der Geschäftsherr vorzunehmen wünscht. In der Regel wird daher der Vertragswille dahin auszulegen sein, daß dem Geschäftsherrn von vornherein und unmittelbar das ursprüngliche Urheberrecht mit den in ihm liegenden Persönlichkeitsrechten zufällt, wenn der Angestellte zur Schaffung künstlerischer Werke angestellt, und die Herstellung des Kunstwerkes Teil seiner Dienstgeschäfte ist. Wie das Reichsgericht richtig hervorhebt, kann der Schaffende seine Tätigkeit in den Dienst eines anderen mit der Wirkung stellen, daß nach dem Willen beider das urheberrechtliche Ergebnis unmittelbar und von vornherein das des anderen, des Geschäftsherrn wird. So JW. 1924, 688 Nr. 20 für das photographische Urheberrecht, Bolze 18 Nr. 98 und Z. 54, 106 f. für das Urheberrecht an Schriftwerken und Pflanzenbildern. Im Einklange damit läßt das Kammergericht (JW. 1924, 415 Nr. 5) ein ursprüngliches Urheberrecht des Geschäftsherrn an dem von seinen Angestellten gefertigten dramatischen Film zu.

Die gegenteilige Auffassung, also die Annahme eines immer nur mittelbaren, abgeleiteten Urheberrechts des Geschäftsherrn wird zwar in einem Teile des Schrifttums vertreten, ist aber nicht, wie zu Unrecht behauptet wird, dem Urteile des Reichsgerichts Z. 110, 595 zu entnehmen. Das Reichsgericht will dort nicht die Frage entscheiden, ob das Urheberrecht des Geschäftsherrn ein unmittelbares oder mittelbares ist, sondern stellt im wesentlichen darauf ab, ob der Angestellte oder der Geschäftsherr Urheber ist.

Wenn das Dienstverhältnis nicht kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkunft zu dem Ergebnis führt, daß der Geschäftsherr das Urheberrecht an einem Kunstwerke des Angestellten erwirbt, so verbleibt das Urheberrecht dem Angestellten. Beteiligt sich in einem solchen Falle der Geschäftsherr durch künstlerische Mitarbeit an dem Werke des Angestellten, und lassen sich die Arbeiten beider nicht trennen, so tritt zwischen ihnen eine Urhebergemeinschaft nach Bruchteilen (s. unten), im Zweifel zur Hälfte ein (RGZ. 110, 596). Die gemeinschaftliche Tätigkeit kann sich derart vollziehen, daß entweder Angestellter und Geschäftsherr an der Gestaltung des

Kunstwerkes als einer gemeinsamen Aufgabe gleichberechtigt zusammenarbeiten, oder daß jeder in Unterordnung unter die Gesamtidee einzelne Teile selbstständig ausführt (RGZ. 82, 536). Diese Arbeitsgemeinschaft und die aus ihr fließende Gemeinschaft nach Bruchteilen liegen außerhalb des Dienstvertrages und sind deshalb rechtlich so zu werten, als ob das Dienstverhältnis nicht bestände.

Nach denselben Regeln wie beim Dienstvertrage erledigt sich die Frage, wem das Urheberrecht an dem von einem Gesellschafter hergestellten Kunstwerke zusteht. Grundsätzlich ist Urheber der ausführende Gesellschafter. Fällt aber seine Schöpferfähigkeit in den Bereich des Unternehmens der Gesellschaft, dann entscheidet es sich nach dem Gesellschaftsvertrage, ob der Hersteller oder die Gesellschaft das Urheberrecht erwirbt. Bei Mangel einer ausdrücklichen Abrede ist den Umständen zu entnehmen, was die Beteiligten als Vertragsinhalt gewollt oder stillschweigend vereinbart haben. Sofern der Gesellschaftsvertrag auf die Ausführung von Kunstwerken zielt, deren geschäftliche Verwertung ohne den Besitz des Urheberrechts nicht möglich ist, wird die Gesellschaft von vornherein und unmittelbar (RGZ. 34, 107) Urheberin der von ihren Gesellschaftern gefertigten Kunstwerke, wenn die Herstellung Teil der für die Gesellschaft zu entwickelnden Tätigkeit ist.

Wirken bei einem Werke mehrere Urheber in der Weise zusammen, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so tritt unter ihnen eine Urhebergemeinschaft nach Bruchteilen ein (§ 8 KG.). Ob die Arbeiten im einzelnen Falle urheberrechtlich trennbar sind, bestimmt sich nach der Auffassung des Verkehrs. Auf die körperliche Trennbarkeit allein kommt es nicht an. Das Kunstwerk des Erbauers eines Hauses, die künstlerische Innenausstattung der Räume, ein Freskogemälde im Treppenflur sind als Gegenstände des Urheberrechts trennbar. Wenn diese drei Kunstwerke von drei verschiedenen Personen ausgeführt werden, erwirbt jede ein selbständiges, von dem der beiden anderen unabhängiges Urheberrecht an dem eigenen Werke. Handelt es sich dagegen um ein urheberrechtliches Einheitswerk, z. B. eine künstlerische Fassade, an deren Gestaltung zwei Architekten gleichberechtigt zusammenarbeiten, sei es im ganzen oder getrennt nach Teilen, so sind die Arbeiten beider urheberrechtlich nicht trennbar, und als Folge entsteht unter ihnen eine Gemeinschaft nach Bruchteilen.

Ein Miturheberrecht mehrerer entsteht nur, soweit die Mitarbeitenden eine eigene selbständige Schöpfung hervorbringen. Wer als Gehilfe mitwirkt oder als Angestellter ein Urheberrecht des Geschäftsherrn erzeugt, wird nicht Miturheber. —

DIE GEPLANTE ERWEITERUNG DER WERTZUWACHSSTEUER AUF DEN ALTBESITZ

Von Dr. jur. Cordes, Bielefeld

Das Daniederliegen des Grundstücksverkehrs, der heute nur einen Bruchteil gegenüber den Vorkriegsumsätzen ausmacht, ist allgemein bekannt. Abgesehen von der Wohnungszwangswirtschaft und der Hauszinssteuer — Belastungen, die den Grundstücksverkehr in der Vorkriegszeit nicht erswerten — trägt die von den Gemeinden erhobene Wertzuwachssteuer den Hauptteil der Schuld, daß Umsätze in Grundstücken heute nur selten zustande kommen. Wird doch beim Verkauf eines Grundstücks, das in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben wurde, sogenannter Neubesitz, seitens der Gemeinde eine Steuer bis zu 30 v. H. des in Goldmark umgerechneten Wertzuwachses erhoben. Da aber der Käufer heute im allgemeinen keine höhere Anzahlung als etwa ein Drittel des Kaufpreises zu leisten vermag, so wird häufig die ganze Anzahlung dem Verkäufer von den Gemeinden weggesteuert. Daß unter diesen Umständen die meisten Kaufverhandlungen nicht zum Abschluß kommen, weil der Verkäufer lieber auf einen Verkauf verzichtet, der den Zweck desselben, ihn in den Besitz flüssiger Mittel zu versetzen, nicht erfüllt, dürfte jedem Einsichtigen klar sein.

Anstatt nun die Folgerungen aus diesem ungesunden Zustand zu ziehen und die außerordentlich hohen Steuersätze abzubauen, wodurch die Umsätze erleichtert, die Steuererträge aber nicht geringer würden, planen verschiedene Städte, u. a. Berlin, eine Ausdehnung der Wertzuwachssteuer auf den Altbesitz, d. h. den vor dem 1. Januar 1919 erworbenen Grundbesitz. Wenn erst einzelne Städte sich diese neue Steuerquelle erschlossen haben, werden die anderen natürlich nicht lange mehr zurückstehen wollen, so daß wir sehr bald mit einer weiteren wesentlichen Erschwerung des Grundstücksverkehrs und einer neuen Belastung des Hausbesitzes zu rechnen haben werden.

Wie gering unter dem Einfluß der hohen Steuer die Umsätze und damit der finanzielle Erfolg der Wertzuwachssteuer auf den Neubesitz ist, geht am besten aus der Tatsache hervor, daß die Wertzuwachssteuer zum Beispiel in Berlin im letzten Jahre nur etwa 10 Millionen RM. eingebracht hat. Die Erweiterung der Steuer auf den Altbesitz bei entsprechend hohen Sätzen würde nur den Erfolg haben, daß auch hier die Umsätze auf ein Mindestmaß zurückgehen würden, so daß die Einnahmen aus der neuen Wertzuwachssteuer

voraussichtlich nur den Mindererlös aus der Grund-erwerbssteuer decken würden.

Die Gemeindevertretungen suchen aber heute immer noch ihrer finanziellen Schwierigkeiten, anstatt durch äußerste Sparsamkeit, durch Erhöhung der bereits bestehender Steuern oder durch Einführung neuer Steuern, auch wenn diese durchaus ungeeignet sind, Herr zu werden. Und so lange in den meisten Gemeinden die Steuern von den Vertretern solcher Bevölkerungskreise bewilligt werden, die die Steuern selbst nicht zu entrichten brauchen, wird man hier kaum eine Veränderung erwarten dürfen. Erst wenn denjenigen Bevölkerungskreisen, die die Steuern aufbringen müssen, ein maßgebender Einfluß, wenn auch außerparlamentarisch, zugestanden wird, können wir auf eine gesunde Beschränkung in den Ausgaben der Kommunen rechnen.

Nun sind die Aufgaben, die heute den Gemeinden zugewiesen sind, zugestandenermaßen so außerordentlich umfangreich, daß vielfach die zur Verfügung stehenden Mittel nicht immer ausreichen. Aus diesem Grunde könnte man sich schließlich auch mit der Ausdehnung der Wertzuwachssteuer auf den Altbesitz abfinden. Unbedingte Voraussetzung aber ist, daß nur der wirkliche Wertzuwachs erfaßt wird, und dieser in bescheidenen Grenzen, so daß der Grundstücksverkehr nicht gehemmt wird. Auf jeden Fall muß jedoch die Kaufkraft der Reichsmark eine gebührende Berücksichtigung finden. Man darf nicht wieder in den Fehler der Inflationszeit verfallen, und, wie damals Mark gleich Mark, heute Friedensmark gleich Friedensmark setzen. Dies ist ein Irrtum, der heute vielfach von der breiten Masse noch immer nicht gebührend berücksichtigt wird. Die Reichsmark ist in ihrer Kaufkraft der Friedensmark nicht gleichwertig, ist es auch nie gewesen. Die Regierung hat in der Reichsmark eine neue Währung geschaffen, die sich zur Friedensmark verhält wie 1,50 zu 1,—. Daraus geht hervor, daß man für einen Gegenstand, den man vor dem Kriege mit

einer Friedensmark verkaufte, heute 1,50 RM. erzielen muß. Es geht nicht an, zu behaupten, man habe in diesem Falle einen Wertzuwachs von 50 v.H. erzielt. Es ist überhaupt kein Wertzuwachs zu verzeichnen, da die Kaufkraft von 1,50 RM. nur einer Kaufkraft von 1,— Friedensmark entspricht.

Wenn also ein Hausbesitzer sein, sagen wir im Jahre 1912 für 100 000 M. erworbenes Haus heute für 150 000,— RM. verkauft, so hat derselbe keine Wertzuwachs erzielt, darf also auch nicht zur Wertzuwachssteuer herangezogen werden. Dies ist so unstrittig, daß es eigentlich nicht besonders erwähnt zu werden braucht. Ebenso sicher aber ist, daß die meisten Gemeindeparlamente bei der etwaigen Einführung der Wertzuwachssteuer auf den Altbesitz sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen, und hier eine 50prozentige Wertsteigerung feststellen werden, wenn nicht schon jetzt immer wieder auf die Ungerechtigkeit einer solchen Besteuerung hingewiesen wird.

Ganz verfehlt wäre es natürlich auch, in diesem Falle eine dennoch beabsichtigte Besteuerung dieses sogenannten Wertzuwachses mit der Werterhaltung begründen zu wollen, da für diese Werterhaltung der städt. Grundbesitz schon seit Jahren in Gestalt der Hauszinssteuer schwer bluten muß, obschon der Wert in den allermeisten Fällen gerade infolge der Hauszinssteuer wesentlich vermindert worden ist.

Es kann also gerechterweise bei der Wiedereinführung der Wertzuwachssteuer auf den Altbesitz nur der Mehrerlös einer geringen Besteuerung zugrunde gelegt werden, soweit er 150 v.H. des Selbstkostenpreises, d. h. Anschaffungspreis plus Unterhaltungs- und Ausbaurkosten in Reichsmark gerechnet übersteigt.

Ob aber bei den heutigen Preisen am Grundstücksmarkt, die, außer bei reinen Geschäftshäusern in bester Lage, infolge der Zwangswirtschaft, Hauszinssteuer und Kapitalknappheit außerordentlich gedrückt sind, überhaupt die Einführung dieser Steuer sich lohnen würde, darf noch füglich bezweifelt werden. —

WOHNUNGSWESEN

Wohnungen für Tuberkulose. Im Freistaat Sachsen hat sich der Verteilungsausschuß der Mietzinssteuer auf Veranlassung des sächs. Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums bereit erklärt, 1 Million M. für die Errichtung von Wohnungen für Tuberkulose zu gewähren. Es wird beabsichtigt, mit Rücksicht auf die für die Kranken besonders notwendige Gelegenheit, sich im Freien aufhalten zu können, Wohnungen im Flachbau anzulegen derart, daß sämtliche Wohnräume in einem Geschöß untergebracht sind und nach Möglichkeit auch Gartenland zur Verfügung steht. —

TAGUNGEN

Der Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen*) hielt im Juni d. J. unter Vorsitz von Reg.-Baurat Stegemann, Leipzig, seine diesjährige 2. Arbeitsausschuß-Sitzung in Leipzig ab.

Aus dem Bericht des geschäftsführenden Vorsitzenden ist hervorzuheben, daß die Absicht besteht, zusammen mit dem „Sächsischen Heim“ und mit Unterstützung der Reichsforschungsgesellschaft im Rahmen eines großen Siedlungsvorhabens von Freital weitgehende Untersuchungen über Ziegel und Ziegelbauweisen durchzuführen. Eine besondere Bedeutung wird für den Ausschuß künftighin die Leipziger Baumesse gewinnen, die nach der im Gange befindlichen Umorganisation zu einer sich ständig erneuernden wissenschaftlichen Forschungsstelle werden dürfte.

Der Einladung der bayerischen Staatsregierung und der Stadt München folgend, wurde beschlossen, die diesjährige Haupttagung in der letzten Septemberwoche in München abzuhalten. Die Tagung selbst wird unter dem Leitgedanken „Die Baustoffe des

*) Die Geschäftsstelle des Ausschusses ist mit ihrem Leiter, Reg.-Baurat Stegemann, von Dresden nach Leipzig, Tröndlinring 9, Ringmesshaus, übersiedelt. —

Inhalt: Umfang und Entstehung des Urheberrechts an Bauwerken — Die geplante Erweiterung der Wertzuwachssteuer auf den Altbesitz — Wohnungswesen — Tagungen —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für d. Redaktion verantw.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48